

Bundesgesetzblatt ³⁹⁴⁹

Teil I

G 5702

2009

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2009

Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2009	Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) FNA: 611-1, 611-4-4, 611-5, 610-6-16, 611-10-14, 611-8-2-2, 610-6-10, 85-4, 610-6-12, 707-6-1-9, 603-12, 754-22, 612-20 GESTA: D001	3950
15.12.2009	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung FNA: 96-1-25	3957
17.12.2009	Verordnung zur Änderung der Lade- und Löschzeitenverordnung FNA: 4103-7	3958
18.12.2009	Verordnung zur Änderung der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung FNA: 210-5-11	3960
18.12.2009	Verordnung zur Änderung der Neunzehnten und der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung FNA: 2125-5-7-1, 2125-5-7-1	3961
21.12.2009	Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG-Beleihungsverordnung – AkkStelleGBV) FNA: neu: 772-6-2	3962
21.12.2009	Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleKostV) FNA: neu: 772-6-3	3964
22.12.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See FNA: 9512-20	3967
23.12.2009	Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung FNA: 7610-2-29	3971
23.12.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Flugsicherungspersonalausbildungsverordnung FNA: 96-1-50	3972
23.12.2009	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch FNA: 860-4-1	3973
28.12.2009	Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes FNA: 9241-23	3974
28.12.2009	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes FNA: 9241-23	3975
17.12.2009	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten FNA: 51-1-13-8	3976

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38 und Nr. 39	3977
Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger	3978
Verkündungen im Verkehrsblatt	3978
Verkündungen im Bundesanzeiger	3979

Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II	3979
-----------------------------------------------------------------	------

Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

Vom 22. Dezember 2009

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- Artikel 10 Änderung des Investitionszulagengesetzes 2010
- Artikel 11 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 13 Änderung des Energiesteuergesetzes
- Artikel 14 Anwendung des Artikels 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes
- Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) wird wie folgt geändert:

1. § 4h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA. Das verrechenbare EBITDA ist 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen und um die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 abzuziehenden, nach § 6 Absatz 2a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösenden und nach § 7 abgesetzten Beträge erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns. Soweit das verrechenbare EBITDA die um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs übersteigt, ist es in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen (EBITDA-Vortrag); ein EBITDA-Vortrag entsteht nicht in Wirtschaftsjahren, in denen Absatz 2 die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ausschließt. Zinsaufwendungen, die nach Satz 1 nicht abgezogen werden können, sind bis zur Höhe der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen

Wirtschaftsjahren abziehbar und mindern die EBITDA-Vorträge in ihrer zeitlichen Reihenfolge. Danach verbleibende nicht abziehbare Zinsaufwendungen sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 werden die Wörter „bis zu einem Prozentpunkt“ durch die Wörter „um bis zu zwei Prozentpunkte“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der EBITDA-Vortrag und der Zinsvortrag sind gesondert festzustellen.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „der nach Satz 1 festzustellende Betrag ändert“ durch die Wörter „die nach Satz 1 festzustellenden Beträge ändern“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Zinsvortrag“ die Wörter „EBITDA-Vortrag und ein nicht verbrauchter“ eingefügt und das Wort „geht“ durch das Wort „gehen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Zinsvortrag“ die Wörter „EBITDA-Vortrag und der“ eingefügt und das Wort „geht“ durch das Wort „gehen“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 410 Euro nicht übersteigen. Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt

- werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert 150 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.“
- b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:
- „(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 150 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 150 Euro nicht übersteigen. Die Sätze 1 bis 3 sind für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter einheitlich anzuwenden.“
3. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist in Fällen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entsprechend anzuwenden.“
4. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1 932“ durch die Angabe „2 184“ und die Angabe „1 080“ durch die Angabe „1 320“ ersetzt.
5. In § 51a Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „3 864“ durch die Angabe „4 368“, die Angabe „2 160“ durch die Angabe „2 640“, die Angabe „1 932“ durch die Angabe „2 184“ und die Angabe „1 080“ durch die Angabe „1 320“ ersetzt.
6. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 12d wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „§ 4h Absatz 1, 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 enden. Nach den Grundsätzen des § 4h Absatz 1 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) zu ermittelnde EBITDA-Vorträge für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen und vor dem 1. Januar 2010 enden, erhöhen auf Antrag das verrechenbare EBITDA des ersten Wirtschaftsjahres, das nach dem 31. Dezember 2009 endet; § 4h Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes, § 8a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und § 2 Absatz 4 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 9 Satz 3, § 15 Absatz 3, § 20 Absatz 9 des Umwandlungssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) sind dabei sinngemäß anzuwenden.“
- b) Absatz 16 Satz 14 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6 Absatz 2 und 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.“
- c) Absatz 23d Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) ist erstmals für die im Veranlagungszeitraum 2010 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter anzuwenden.“
7. § 66 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro.“

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 8c gilt für den Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass stille Reserven im Sinne des § 8c Absatz 1 Satz 7 nur zu berücksichtigen sind, soweit sie die nach § 8c Absatz 1 Satz 6 abziehbaren nicht genutzten Verluste übersteigen.“
2. § 8c wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Ein nicht abziehbarer nicht genutzter Verlust kann abweichend von Satz 1 und Satz 2 abgezogen werden, soweit er bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 1 die anteiligen und bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 die gesamten, zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen stillen Reserven des inländischen Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt. Stille Reserven im Sinne des Satzes 6 sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem anteiligen oder bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 dem gesamten in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesenen Eigenkapital und dem auf dieses Eigenkapital jeweils entfallenden gemeinen Wert der Anteile an der Körperschaft, soweit diese im Inland steuerpflichtig sind. Bei der Ermittlung der stillen Reserven ist nur das Betriebsvermögen zu berücksichtigen, das der Körperschaft ohne steuerrechtliche Rückwirkung, insbesondere ohne Anwendung des § 2 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes, zuzurechnen ist.“
 - b) Absatz 1a Satz 3 Nummer 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen der Kapitalgesellschaft, die innerhalb von drei Jahren nach der Zuführung des neuen Betriebsvermögens erfolgen, mindern den Wert des zugeführten Betriebsvermögens.“
3. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 6a werden folgende Sätze angefügt:

„§ 8a Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009

enden. § 8a Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 anzuwenden.“

- b) Dem Absatz 7b wird folgender Satz angefügt:

„§ 8c Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 anzuwenden.“

- c) Absatz 7c wird wie folgt gefasst:

„(7c) § 8c Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung. Erfüllt ein nach dem 31. Dezember 2007 erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1a, bleibt er bei Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 und 2 unberücksichtigt.“

Artikel 3

Änderung des Gewerbsteuergesetzes

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nummer 1 Buchstabe e werden die Wörter „dreizehn Zwanzigstel“ durch die Wörter „der Hälfte“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausgleich oder die Verrechnung eines Übertragungsgewinns mit verrechenbaren Verlusten, verbleibenden Verlustvorträgen, nicht ausgeglichenen negativen Einkünften, einem Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und einem EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (Verlustnutzung) des übertragenden Rechtsträgers ist nur zulässig, wenn dem übertragenden Rechtsträger die Verlustnutzung auch ohne Anwendung der Absätze 1 und 2 möglich gewesen wäre.“

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgegli-

chene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gehen nicht über.“

3. In § 9 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

4. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Abspaltung mindern sich verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes der übertragenden Körperschaft in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergeht.“

5. § 20 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes des eingebrachten Betriebs gehen nicht auf die übernehmende Gesellschaft über.“

6. Dem § 27 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 2 Absatz 4 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 9 Satz 3, § 15 Absatz 3 und § 20 Absatz 9 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungstichtag in einem Wirtschaftsjahr liegt, für das § 4h Absatz 1, 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) erstmals anzuwenden ist.“

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 Absatz 2 Nummer 10 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.“

2. In § 28 Absatz 4 § 12 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird der abschließende Punkt nach dem Wort „beträgt“ durch ein Semikolon ersetzt.

**Artikel 6
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „sieben Jahren“ durch die Wörter „fünf Jahren“ und die Angabe „650 Prozent“ durch die Angabe „400 Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „zehn Beschäftigte“ durch die Angabe „20 Beschäftigte“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „sieben Jahren“ durch die Wörter „fünf Jahren“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Siebenjahresfrist“ durch das Wort „Fünfjahresfrist“ ersetzt.

c) Absatz 8 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. In Absatz 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Lohnsummenfrist von fünf Jahren eine Lohnsummenfrist von sieben Jahren und an die Stelle der maßgebenden Lohnsumme von 400 Prozent eine maßgebende Lohnsumme von 700 Prozent;

2. in Absatz 5 tritt an die Stelle der Behaltensfrist von fünf Jahren eine Behaltensfrist von sieben Jahren;“.

2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

3. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der auf das Vermögen im Sinne des Absatzes 2 entfallende Anteil an der tariflichen Erbschaftsteuer bemisst sich nach dem Verhältnis

des Werts dieses Vermögens nach Anwendung des § 13a und nach Abzug der mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden abzugsfähigen Schulden und Lasten (§ 10 Absatz 5 und 6) zum Wert des gesamten Vermögensanfalls im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 nach Abzug der mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden abzugsfähigen Schulden und Lasten (§ 10 Absatz 5 und 6).“

b) Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Entlastungsbetrag fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren gegen die Behaltensregelungen des § 13a verstößt. In den Fällen des § 13a Absatz 8 tritt an die Stelle der Frist nach Satz 1 eine Frist von sieben Jahren.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2009 entsteht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 13a und 19a Absatz 5 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2008 entsteht. § 13a in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) ist nicht anzuwenden, wenn das begünstigte Vermögen vor dem 1. Januar 2011 von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden erworben wird, bereits Gegenstand einer vor dem 1. Januar 2007 ausgeführten Schenkung desselben Schenkers an dieselbe Person war und wegen eines vertraglichen Rückforderungsrechts nach dem 11. November 2005 herausgegeben werden musste.“

Artikel 7

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Steuervergünstigung
bei Umstrukturierungen im Konzern

Für einen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2a oder 3 steuerbaren Rechtsvorgang aufgrund einer Umwandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes wird die Steuer nicht erhoben; für die aufgrund einer Umwandlung

übergehende Verwertungsbefugnis wird die Steuer nach § 1 Absatz 2 insoweit nicht erhoben. Satz 1 gilt auch für entsprechende Umwandlungen aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staats, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Satz 1 gilt nur, wenn an dem Umwandlungsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Im Sinne von Satz 3 abhängig ist eine Gesellschaft, an deren Kapital das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 vom Hundert ununterbrochen beteiligt ist.“

2. In § 19 Absatz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Änderungen von Beherrschungsverhältnissen im Sinne des § 6a Satz 4;“.

3. Dem § 23 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die §§ 6a und 19 Absatz 2 Nummer 4a in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden. § 6a ist nicht anzuwenden, wenn ein im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 verwirklichter Erwerbsvorgang rückgängig gemacht wird und deshalb nach § 16 Absatz 1 oder 2 die Steuer nicht zu erheben oder eine Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern ist.“

Artikel 8

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „164“ durch die Angabe „184“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „3 864“ durch die Angabe „4 368“, die Angabe „2 160“ durch die Angabe „2 640“, die Angabe „1 932“ durch die Angabe „2 184“ und die Angabe „1 080“ durch die Angabe „1 320“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Investitionszulagengesetzes 2010

§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350) wird wie folgt gefasst:

„Nicht begünstigt sind Luftfahrzeuge, Personenkraftwagen und geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 11

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach § 1 Satz 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden folgende Sätze eingefügt:

„Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2010 verringern sich die in Satz 5 genannten Beträge ab dem Jahr 2010 um 1 326 000 000 Euro. Der in Satz 6 genannte Anteil wird ab dem Jahr 2010 um 1 326 000 000 Euro erhöht.“

Artikel 12

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

In § 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 im Rahmen einer modularen Anlage betrieben wurden, gelten abweichend von § 19 Absatz 1 als einzelne Anlagen. Als modulare Anlage gelten mehrere Anlagen, die

1. aus mehreren Generatoren und
2. jeweils einer diesen Generatoren zugeordneten Energieträgereinrichtung, insbesondere einer Einrichtung zur Erzeugung gasförmiger Biomasse oder zur Lagerung flüssiger Biomasse, bestehen und
3. nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind.“

Artikel 13

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1979, 2444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für 1 000 l Fettsäuremethylester	
bis 31. Dezember 2007	399,40 EUR,
vom 1. Januar 2008	
bis 31. Dezember 2008	336,40 EUR,
vom 1. Januar 2009	
bis 31. Dezember 2012	303,40 EUR,
ab 1. Januar 2013	21,40 EUR,“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für 1 000 l Pflanzenöl	
bis 31. Dezember 2007	470,40 EUR,
vom 1. Januar 2008	
bis 31. Dezember 2008	388,90 EUR,
vom 1. Januar 2009	
bis 31. Dezember 2012	304,90 EUR,
ab 1. Januar 2013	21,40 EUR.“

2. § 57 Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) nach § 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1	
bis 31. Dezember 2007	90,00 EUR,
vom 1. Januar 2008	
bis 31. Dezember 2008	150,00 EUR,
vom 1. Januar 2009	
bis 31. Dezember 2009	182,92 EUR,
vom 1. Januar 2010	
bis 31. Dezember 2012	185,96 EUR
ab 1. Januar 2013	450,33 EUR,“.

- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) nach § 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2	
bis 31. Dezember 2007	23,52 EUR,
vom 1. Januar 2008	
bis 31. Dezember 2008	100,00 EUR,
vom 1. Januar 2009	
bis 31. Dezember 2009	180,00 EUR,
vom 1. Januar 2010	
bis 31. Dezember 2012	184,55 EUR,
ab 1. Januar 2013	450,00 EUR,“.

Artikel 14

Anwendung des Artikels 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes

Hat ein Erwerber einen Antrag nach Artikel 3 Absatz 1 des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) gestellt, ist Artikel 3 Absatz 1 und 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der §§ 13a und 19a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom

24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) die §§ 13a und 19a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) treten.

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(3) Die Artikel 5 bis 8 und 14 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

(4) Artikel 13 tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierzu erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu machen.

(5) Artikel 14 tritt am 1. Juli 2010 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
K. Köhler

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung

Vom 15. Dezember 2009

Auf Grund des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Ziffer ii des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) eingefügt und § 32 Absatz 4a Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942) geändert und Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) eingefügt worden sind, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Berlin-Schönefeld“ die Wörter „Berlin-Tegel,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Gebühr für eine Inanspruchnahme durch ein Luftfahrzeug wird berechnet nach der Formel

$$R = t \cdot p$$

(R = Gebühr, t = Gebührensatz, p = Gewichtungsfaktor des Luftfahrzeuges).

(2) Der Gewichtungsfaktor entspricht dem auf zwei Dezimalstellen berechneten Quotienten aus der durch 50 geteilten Zahl, die das in Tonnen ausgedrückte, im Lufttüchtigkeitszeugnis oder in einem anderen vom Luftfahrzeughalter vorgelegten, gleichwertigen amtlichen Dokument eingetragene, zulässige Starthöchstgewicht des Luftfahrzeuges angibt, potenziert mit 0,7:

$$p = \left(\frac{\text{maximal zulässiges Starthöchstgewicht in Tonnen}}{50} \right)^{0,7}$$

Ist das in Satz 1 genannte zulässige Starthöchstgewicht unbekannt, wird der Gewichtungsfaktor unter Zugrundelegung des zulässigen Starthöchstgewichtes der schwersten Ausführung berechnet, die von diesem Luftfahrzeugtyp bekannt ist. Sind für ein Luftfahrzeug mehrere zulässige Starthöchstgewichte eingetragen, wird das höchste Starthöchstgewicht herangezogen. Betreibt ein Luftfahrzeughalter mehrere Luftfahrzeuge, bei denen es sich um verschiedene Ausführungen desselben Typs handelt, wird der Gewichtungsfaktor für jedes Luftfahrzeug dieses Typs auf der Grundlage des Durchschnitts der Starthöchstgewichte aller seiner Luftfahrzeuge dieses Typs bestimmt. Die Berechnung dieses Faktors pro Luftfahrzeugtyp und Luftfahrzeughalter erfolgt mindestens einmal jährlich. Bei Luftschiffen wird der Gewichtungsfaktor unter Zugrundelegung des maximalen Fluggewichtes berechnet.

(3) Der Gebührensatz entspricht der Anzahl der für das betreffende Jahr geschätzten gebührenpflichtigen An- und Abflug-Dienstleistungseinheiten, geteilt durch die voraussichtlichen Flugsicherungskosten. Die geschätzten Kosten enthalten den Saldo aus der Über- oder Unterzahlung der Vorjahre.

(4) Der Gebührensatz für eine Inanspruchnahme durch ein Luftfahrzeug beträgt ab 1. Januar 2010 162,54 Euro.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Verordnung
zur Änderung der Lade- und Löscheinverordnung**

Vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 412 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs, der zuletzt durch Artikel 99 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

**Artikel 1
Änderung der
Lade- und Löscheinverordnung**

Die Lade- und Löscheinverordnung vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2389) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „2 000 Tonnen“ die Wörter „28 Stunden, wenn es sich bei dem Schiff um ein Tankschiff in Doppelhüllenbauweise handelt, sonst“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ und die Angabe „500 Tonnen“ durch die Angabe „1 000 Tonnen“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei einer Sendung über 5 000 Tonnen erhöht sich die Lade- und Löscheinzeit um vier Stunden je weitere angefangene 1 000 Tonnen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Das dem Frachtführer geschuldete Standgeld (Liegegeld) beträgt für jede angefangene Stunde, in der der Frachtführer nach Ablauf der Lade- und Löscheinzeit wartet, bei Tankschiffen mit einer Tragfähigkeit

bis zu 500 Tonnen 25 Euro,

bis zu 1 000 Tonnen 54 Euro,

bis zu 1 500 Tonnen 75 Euro,

über 1 500 Tonnen 75 Euro zuzüglich 10 Euro je weitere angefangene 500 Tonnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt das für jede angefangene Stunde anzusetzende Liegegeld bei Tankschiffen in Doppelhüllenbauweise mit einer Tragfähigkeit

bis zu 500 Tonnen 60 Euro,

bis zu 1 000 Tonnen 80 Euro,

bis zu 1 500 Tonnen 100 Euro,

über 1 500 Tonnen 100 Euro zuzüglich 20 Euro je weitere angefangene 500 Tonnen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „von Absatz 1“ werden durch die Wörter „dieser Vorschrift“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Lade- und Löscheinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
zur Änderung der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung**

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund des § 6a Absatz 3 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2312), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. November 2008 (BGBl. I S. 2201) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zu Testzwecken kann nach Genehmigung durch das Bundesministerium des Innern von den Vorgaben für das Datenaustauschformat nach Satz 1 abgewichen werden.“

2. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu Testzwecken können nach Genehmigung durch das Bundesministerium des Innern technische Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, für die kein Konformitätsbescheid ausgestellt wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

**Verordnung
zur Änderung der Neunzehnten und
der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1, § 13 Absatz 3 Nummer 1 und 3, § 15 Nummer 1, 3 und 5 und des § 16 Absatz 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 53 Absatz 1, des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 13 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753) und § 3 Absatz 2 und § 15 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Absatz 2 der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2105) und
2. Artikel 2 Absatz 2 der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 6. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3256).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz
(AkkStelleG-Beleihungsverordnung – AkkStelleGBV)**

Vom 21. Dezember 2009

Auf Grund des § 8 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Beleihung

(1) Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH wird mit den Aufgaben der nationalen Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz beliehen (Beliehene).

(2) Die Beliehene ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

Aufsicht

Die Aufsicht über die Akkreditierungsstelle wird ausgeübt vom

1. Bundesministerium des Innern im Bereich der Sicherheit in der Informationstechnik;
2. Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder der von ihm benannten Behörden in den Bereichen Arbeit und Soziales; hierzu gehört insbesondere der Bereich
 - a) der Geräte- und Produktsicherheit,
 - b) der Betriebs- und Anlagensicherheit,
 - c) des Gefahrstoff- und Biostoffrechts,
 - d) der arbeitsmarktlichen beruflichen Weiterbildungsförderung sowie
 - e) der Rehabilitation;
3. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder der von ihm benannten Behörde in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einschließlich Lebensmittelsicherheit; hierzu gehört insbesondere der Bereich der
 - a) Futter- und Lebensmittel,
 - b) kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakprodukte sowie
 - c) Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für

bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich der auf Grundlage der Verordnung erlassenen Rechtsvorschriften (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 183/2009 (ABl. L 63 vom 7.3.2009, S. 9) geändert worden ist;

4. Bundesministerium für Gesundheit für die Bereiche der Gesundheit; hierzu gehört insbesondere der Bereich
 - a) des Apotheken-, Arzneimittel- und Medizinproduktrechts, der Gen- und Laboratoriumsdiagnostik, medizinischer Verfahren und Technologien,
 - b) der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie der im Gesundheits- und Pflegebereich tätigen Personen und
 - c) des Trinkwassers;
5. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bei Bauprodukten sowie im Bereich Verkehr; hierzu gehört insbesondere der Bereich
 - a) des Kraftfahrwesens,
 - b) der Beförderung gefährlicher Güter,
 - c) der Eisenbahn und
 - d) der Verkehrstechnik;
6. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder der von ihm benannten Behörde im Bereich des Umweltrechts; hierzu gehört insbesondere der Bereich
 - a) des Immissionsschutzes,
 - b) der Wasserwirtschaft,
 - c) der Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
 - d) des Bodenschutzes,
 - e) der Chemikaliensicherheit und
 - f) des Umwelt- und Energiemanagements;
7. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bereich
 - a) der elektronischen Signaturen,
 - b) der elektromagnetischen Verträglichkeit,
 - c) der Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen,
 - d) der Produktsicherheit bei Spielzeug,
 - e) der Produktsicherheit bei Sportbooten.

Soweit ein Bereich nicht dem Satz 1 Nummer 1 bis 7 unterfällt, wird die Aufsicht über die Akkreditierungsstelle vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ausgeübt.

§ 3

Berichtspflichten der Akkreditierungsstelle

Die Akkreditierungsstelle hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und nachrichtlich den in § 2 genannten weiteren Bundesministerien jährlich zum 1. April einen Bericht vorzulegen, in dem konkret und substantiiert nachzuweisen ist, dass sie:

1. über einen geeigneten Aufbau und eine geeignete Ablauforganisation verfügt, die den Anforderungen in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) genügt,
2. einen Akkreditierungsausschuss eingerichtet hält, der im Innenverhältnis in den in § 1 Absatz 2 Satz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes genannten Bereichen die Akkreditierungsentscheidung trifft sowie in diesen Bereichen den die Befugnis erteilenden Behörden die Kosten für ihre Tätigkeiten erstattet,
3. ständig ein geeignetes Qualitätssicherungssystem anwendet und
4. die erforderliche Überwachung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchgeführt hat, wobei in dem Bericht dazu unter anderem auf den Umfang, den Inhalt und etwaige aufgetretene Probleme einzugehen ist.

§ 4

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vereinbaren in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die

nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben im Einzelnen auszuführen sind. Dabei ist in den in § 1 Absatz 2 Satz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes genannten Bereichen die erforderliche Überwachung von den die Befugnis erteilenden Behörden auszuführen. Der Abschluss des Vertrages bedarf der Zustimmung der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Bundesministerien.

§ 5

Mitwirkung in Akkreditierungsorganisationen

(1) Die Akkreditierungsstelle vertritt in der nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anerkannten Stelle sowie in internationalen Akkreditierungsorganisationen die deutschen Akkreditierungsinteressen unter Beachtung des § 5 Absatz 2 Nummer 4 des Akkreditierungsstellengesetzes.

(2) In Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 hat die Akkreditierungsstelle eine Stellungnahme des Akkreditierungsbeirats nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 des Akkreditierungsstellengesetzes einzuholen.

(3) Bei der Interessenwahrnehmung durch die Akkreditierungsstelle auf europäischer Ebene nach Absatz 1 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Akkreditierungsstelle im Einzelfall Weisungen erteilen. Soweit die Belange einzelner Fachressorts betroffen sind, hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit den betroffenen Fachressorts abzustimmen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Dezember 2009

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
J. Homann

**Kostenverordnung
der Akkreditierungsstelle
(AkkStelleKostV)**

Vom 21. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

§ 1

Gebühren

(1) Für Amtshandlungen der Akkreditierungsstelle in Zusammenhang mit der Akkreditierung und Überwachung von Laboratorien, Inspektions- und Zertifizierungsstellen (Konformitätsbewertungsstellen) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Verordnung.

§ 2

Auslagen

Die Auslagen richten sich nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2009

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
J. Homann

Anlage
(zu § 1)

Tarif-Stelle	Gegenstand	Gebühr
1	Erstakkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS)	
1.1	Vorbegehung (1 Begutachter, bis zu 1 Tag)	800 bis 2 940 Euro
1.2	Antrags- und Verfahrensprüfung	
1.2.1	a) für KBS mit bis zu 24 Beschäftigten	
1.2.1.1	aa) Laboratorien	2 775 bis 7 770 Euro
1.2.1.2	bb) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	3 075 bis 8 610 Euro
1.2.2	b) für KBS mit 25 bis zu 49 Beschäftigten	
1.2.2.1	aa) Laboratorien	3 700 bis 10 360 Euro
1.2.2.2	bb) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	4 100 bis 11 480 Euro
1.2.3	c) je weitere 50 Beschäftigte bis maximal 399 Beschäftigte	
1.2.3.1	aa) Laboratorien	4 625 Euro (50 Beschäftigte) bis 28 490 Euro (399 Beschäftigte)
1.2.3.2	bb) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	5 125 Euro (50 Beschäftigte) bis 31 570 Euro (399 Beschäftigte)
1.3	Grundbegutachtung (vor Ort) (leitender Begutachter und 1 weiterer Begutachter, bis zu 1 Tag)	3 200 bis 5 680 Euro
1.4	je weitere Begutachtungseinheit (vor Ort) (1 Begutachter, bis zu 1 Tag)	
1.4.1	a) Laboratorien	400 bis 2 940 Euro
1.4.2	b) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	400 bis 2 940 Euro
1.5	Auslandszuschlag	25 % der nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.4 entstandenen Kosten
1.6	Bescheidungsprozess (mit Ausstellung einer Urkunde)	550 Euro
2	Reakkreditierung	wie Tarifstelle 1 jedoch ohne Tarifstelle 1.1
3	Änderung einer Akkreditierung	
3.1	a) Erweiterung mit Begutachtung (1 Begutachter, bis zu 1 Tag) und Prüfung der Management-Dokumentation	
3.1.1	aa) Laboratorien	1 150 bis 10 640 Euro
3.1.2	bb) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	1 300 bis 12 180 Euro
3.2	b) Erweiterung mit Begutachtung ohne Prüfung der Management-Dokumentation	
3.2.1	aa) Laboratorien	813 bis 7 175 Euro
	bb) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	813 bis 7 175 Euro
3.3	c) je weitere Begutachtungseinheit (1 Begutachter, bis zu 1 Tag)	
3.3.1	aa) Laboratorien	400 bis 2 940 Euro
3.3.2	bb) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	400 bis 2 940 Euro
3.4	d) Änderung ohne Begutachtung mit Prüfung der notwendigen Dokumentation	
3.4.1	aa) Laboratorien	638 bis 6 545 Euro
3.4.2	bb) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	638 bis 6 545 Euro

Tarif-Stelle	Gegenstand	Gebühr
3.5	e) Auslandszuschlag	25 % der nach den Tarifstellen 3.1 bis 3.4 entstandenen Kosten
3.6	f) Reduzierung des Akkreditierungsumfangs; Änderung von Daten des Antragstellers; formale Änderungen ohne Begutachtung aa) Laboratorien bb) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	300 bis 3 080 Euro 300 bis 3 080 Euro
4	Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (einschließlich Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Akkreditierung)*)	
4.1	Überwachung ohne Begutachtung (Dokumentenprüfung)	bis 49 Beschäftigte 300 Euro, ab 50 Beschäftigte 400 Euro
4.2	Überwachung mit Begutachtung (1 Begutachter, bis zu 1 Tag)	
4.2.1	a) Laboratorien	700 bis 6 020 Euro
4.2.2	b) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	850 bis 7 560 Euro
4.3	je weitere Begutachtungseinheit (1 Begutachter, bis zu 1 Tag)	
4.3.1	a) Laboratorien	400 bis 2 940 Euro
4.3.2	b) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	400 bis 2 940 Euro
4.4	Auslandszuschlag	25 % der nach den Tarifstellen 4.1. bis 4.3 entstandenen Kosten
5	Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung	
5.1	a) Laboratorien	bis 75 % der Mindestgebühr nach Tarifstelle 1.2.1.1
5.2	b) Inspektions- und Zertifizierungsstellen	bis 75 % der Mindestgebühr nach Tarifstelle 1.2.1.2
6	beantragtes Fachgespräch	
6.1	a) Gespräch in der Akkreditierungsstelle	bis 2 Stunden ohne Gebühr; darüber: 200 bis 800 Euro
6.2	b) Gespräch in den Räumen der KBS	200 bis 800 Euro
7	beantragte weitergehende Bescheinigungen	50 bis 1600 Euro
8	Bescheidung Akkreditierungssymbol	50 Euro

*) Dieser Gebührentatbestand erfasst auch die Überwachung von KBS, deren erste oder letzte erneute Akkreditierung vor dem 1. Januar 2010 erteilt worden ist.

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See

Vom 22. Dezember 2009

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5 und § 7a sowie auf Grund des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und des § 5 Absatz 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 2 und 5 und § 7a zuletzt durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2815) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Binnenschiffahrt“ durch die Wörter „Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ist „SOLAS-Übereinkommen“ das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), das zuletzt nach Maßgabe der 19. SOLAS-Änderungsverordnung vom 28. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 390) geändert worden ist;“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ist „IMDG-Code“ der International Maritime Dangerous Goods Code, der zuletzt durch die EntschlieÙung MSC.262(84) geändert worden ist, in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 28. Februar 2009 (VkBli. 2009 S. 102);“.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ist „IMSBC-Code“ der International Maritime Solid Bulk Cargoes Code in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 15. Dezember 2009 (VkBli. 2009 S. 775);“.
 - dd) In Nummer 9 wird die Angabe „vom 9. Oktober 2007 (VkBli. 2007 S. 640)“ durch die Angabe „vom 16. Juli 2009 (VkBli. 2009 S. 438)“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 11 wird die Angabe „MSC.178(79) (VkBli. 2006 S. 486)“ durch die Angabe „MSC.241(83) (VkBli. 2009 S. 82)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Stoffe, die bei der Beförderung als gefährliches Schüttgut nach den Bestimmungen des IMSBC-Codes der Gruppe B zuzuordnen sind, oder“.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Versender der Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter oder jede andere Person, die die Beförderung gefährlicher Güter ursprünglich veranlasst.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „BC-Codes“ durch das Wort „IMSBC-Codes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „dürfen gefährliche Güter“ das Wort „befördern“ durch die Wörter „in deutschen Häfen laden und entladen“ ersetzt.
- ff) In Nummer 13 wird die Angabe „angenommenen EntschlieÙungen MEPC.117(52) und MEPC.118(52) (BGBl. 2007 II S. 397).“ durch die Angabe „angenommene EntschlieÙung MEPC.164(56) (BGBl. 2008 II S. 1213);“ ersetzt.
- gg) Folgende Nummern 14 und 15 werden angefügt:
 - „14. sind Vorschriften des „ADR“ die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396);
 15. sind Vorschriften des „RID“ die Vorschriften der Teile 1 bis 7 der Anlage der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 475, 899), die zuletzt nach Maßgabe der 14. RID-Änderungsverordnung vom 14. November 2008 (BGBl. 2008 II S. 1334) geändert worden ist.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „in deutschen Häfen“ eingefügt und das Wort „befördern“ durch die Wörter „laden oder von dort entladen“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Liegt die nach Satz 2 erforderliche Bescheinigung nicht vor, können gefährliche Güter entladen werden, wenn alle in den Laderäumen installierten elektrischen Anlagen von der Spannungsquelle völlig abgetrennt sind.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „IMDG-Codes“ die Wörter „oder gemäß Abschnitt 10 des IMSBC-Codes“ eingefügt.
- d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „IMDG-Codes“ die Wörter „oder eine Bescheinigung der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADR oder eines Mitgliedstaates des COTIF über die Zustimmung zur Verwendung des angegebenen Klassifizierungscodes nach den Vorschriften des ADR oder des RID bei der Beförderung“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder die entsprechende Packliste, in dem“ durch die Wörter „und eine entsprechende Packliste, in der“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 Buchstabe g werden nach dem Wort „oder“ ein Komma und die Wörter „wenn der Empfänger keinen Sitz in Deutschland hat,“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
 „Schutzkleidung und Schutzausrüstung müssen von den Besatzungsmitgliedern in den vorgesehenen Fällen getragen werden.“
- b) Absatz 12 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12.
5. Dem § 5 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Die See-Berufsgenossenschaft kann mit den zuständigen Behörden anderer Staaten trilaterale Vereinbarungen treffen über
- a) Ausnahmen nach Unterabschnitt 1.5 des IMSBC-Codes oder nach Kapitel 17 des IBC-Codes in Verbindung mit Regel 6.3 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens oder
- b) die Beförderung von Stoffen, die im IMSBC-Code oder die im IBC-Code nicht aufgelistet sind, gemäß Unterabschnitt 1.3 des IMSBC-Codes oder gemäß Kapitel 17 des IBC-Codes.
- Für die Klassifizierung der Stoffe und Festlegung der Beförderungsbedingungen nach dem IMSBC-Code sind die Vorgaben nach Nummer 1.3.3 des IMSBC-Codes zu beachten. Die trilateralen Vereinbarungen werden zwischen den zuständigen Behörden der Staaten, in denen der Ladehafen und der Löschhafen liegen sowie der jeweiligen Flaggenstaatverwaltung getroffen. Die See-Berufsgenossenschaft führt mit der jeweils zuständigen
- deutschen Hafenbehörde Einvernehmen vor Abschluss einer Vereinbarung nach Satz 1 herbei.
- (6) Bei innerstaatlichen Beförderungen mit Schiffen unter deutscher Flagge kann die See-Berufsgenossenschaft eine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a zulassen oder eine Genehmigung nach Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b erteilen, wenn die zuständigen Hafenbehörden des Ladehafens und des Löschhafens zustimmen.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- 0a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 13“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 12“ ersetzt.
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe, Außenstelle Swisttal-Heimerzheim,“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „gefährliche Güter der Klassen 1“ durch die Wörter „gefährliche Güter der Klasse 1“ ersetzt und hinter der Angabe „2“ wird ein Komma und die Angabe „3“ eingefügt.
- c) Die Absätze 6 bis 8 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 9 bis 12 werden Absätze 6 bis 9.
- d) Im neuen Absatz 7 werden nach den Wörtern „im IMDG-Code“ die Wörter „oder im IMSBC-Code“ eingefügt.
- e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 „(8) Die See-Berufsgenossenschaft ist zuständig für
1. Eignungsbescheinigungen nach den in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften,
 2. den Abschluss von trilateralen Vereinbarungen nach § 5 Absatz 5 und
 3. für Ausnahmen nach § 5 Absatz 6.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Der Schiffsführer und der Beauftragte haben dabei die Stau- und Trennvorschriften des IMDG-Codes sowie die Vorschriften des Kapitels II-2 Regel 19 des SOLAS-Übereinkommens zu beachten.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass die Stauanweisungen sowie die Stau- und Trennvorschriften des IMDG-Codes oder, wenn anwendbar, die Stau- und Trennvorschriften des IMSBC-Codes und die Vorschriften des Kapitels II-2 Regel 19 des SOLAS-Übereinkommens, soweit anwendbar, eingehalten werden.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bulkverpackungen, ortsbewegliche Tanks“ durch die Wörter „Schüttgut-Container, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) Der Schiffsführer darf gefährliche Schüttgüter der Gruppe B des IMSBC-Codes nur übernehmen, wenn die Laderäume die jeweils an-

wendbaren Anforderungen nach Kapitel II-2 Regel 19, Tabelle 19.2 des SOLAS-Übereinkommens erfüllen und die auf den zutreffenden Stoffseiten des IMSBC-Codes aufgeführten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Versender hat für die Beförderung ein Beförderungsdokument zu erstellen.“

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Hersteller oder Vertreiber“ durch das Wort „Versender“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Kapitel“ durch die Wörter „den Kapiteln“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für gefährliche Schüttgüter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Der Versender hat eine schriftliche Ladungsinformation zu erstellen. Die Ladungsinformation muss die in Abschnitt 4.2 des IMSBC-Codes geforderten Angaben, den Namen der ausstellenden Firma sowie den Namen desjenigen enthalten, der eigenverantwortlich die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers als Versender wahrnimmt. Wird sie im Wege der Datenfernübertragung übermittelt, kann die geforderte Unterschrift durch den Namen der unterschriftsberechtigten Person ersetzt werden.
2. Wird bei gefährlichen Schüttgütern der Gruppe B auf der anwendbaren Stoffseite ein besonderes Zertifikat verlangt, hat der Versender dafür zu sorgen, dass dieses Zertifikat vorliegt.
3. Bei gefährlichen Schüttgütern, die im IMSBC-Code nicht namentlich aufgeführt und der Gruppe B zuzuordnen sind, hat der Versender dafür zu sorgen, dass die nach Abschnitt 1.3 des IMSBC-Codes geforderte behördliche Zulassung vorliegt.
4. Wer feste gefährliche Schüttgüter in ein Seeschiff verlädt, hat sicherzustellen, dass dem Schiffsführer vor der Verladung die Ladungsinformation nach Nummer 1 und, sofern zutreffend, ein besonderes Zertifikat nach Nummer 2 und die Zulassung nach Nummer 3 übergeben werden.

(3) Wer gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form in ein Seeschiff verlädt oder verladen lässt, hat sicherzustellen, dass dem Schiffsführer vor der Verladung folgende Informationen schriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden:

1. Stoffname,
2. MARPOL-Verschmutzungskategorie, wenn anwendbar,

3. Ladungstemperatur, Dichte und Flammpunkt, wenn dieser höchstens 60 °C beträgt,

4. Notfallmaßnahmen, die beim Freiwerden, bei Körperkontakt und bei Feuer zu ergreifen sind,

5. wenn anwendbar, alle weiteren nach Abschnitt 16.2 des IBC-Codes, Abschnitt 5.2 des BCH-Codes, Abschnitt 18.1 des IGC-Codes oder Abschnitt 18.1 des GC-Codes erforderlichen Angaben.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

d) Im neuen Absatz 4 wird die Nummer 3 Buchstabe d wie folgt gefasst:

„d) den IMSBC-Code;“.

e) In den neuen Absätzen 5 bis 7 wird jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 8 wird die Angabe „Absätzen 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 4, 6 und 7“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der Hersteller, der Vertreiber und der Beauftragte des Herstellers oder Vertreibers“ werden durch die Wörter „Der Versender und der Beauftragte des Versenders“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 werden die Wörter „markiert, plakatiert und beschriftet“ durch die Wörter „beschriftet und plakatiert“ ersetzt.

cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 9 bis 12 werden angefügt:

„9. gefährliche Schüttgüter zur Beförderung nur übergeben, wenn sie nach dem IMSBC-Code für die Beförderung zugelassen sind,

10. gefährliche Schüttgüter zur Beförderung nur übergeben, wenn die nach § 8 Absatz 2 vorgeschriebenen Unterlagen erstellt worden sind,

11. gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form zur Beförderung nur übergeben, wenn sie jeweils nach dem IBC-Code, BCH-Code, IGC-Code oder GC-Code für die Beförderung zugelassen sind,

12. gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form zur Beförderung nur übergeben, wenn die nach § 8 Absatz 3 vorgeschriebenen Informationen übermittelt worden sind.“

b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „markiert, plakatiert und beschriftet“ durch die Wörter „beschriftet und plakatiert“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Bulkverpackungen, ortsbewegliche Tanks“ durch die Wörter „Schüttgut-Container, ortsbewegliche Tanks“ ersetzt.

- wegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. gefährliche Schüttgüter nur verladen, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 8 Absatz 2 vorliegen,“.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 „4. gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form nur verladen, wenn die erforderlichen Informationen nach § 8 Absatz 3 vorliegen.“
- c₁) In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 5“ ersetzt.
- c₂) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch die Wörter „und die Besatzungsmitglieder die Schutzausrüstung und Schutzkleidung in den vorgesehenen Fällen tragen,“ ersetzt.
 bbb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 7“ und die Angabe „§ 8 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 8“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „in fester Form als Massengut“ durch die Wörter „als Schüttgut“ ersetzt.
10. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Wörter „als Hersteller, als Vertreiber oder als Beauftragter des Herstellers oder Vertreibers“ werden durch die Wörter „als Versender oder als Beauftragter des Versenders“ ersetzt.
 bb) In Buchstabe a werden hinter der Angabe „Nr. 1“ ein Komma und die Angabe „Nummer 9 oder Nummer 11“ eingefügt.
 cc) in Buchstabe b werden hinter der Angabe „Nr. 2“ ein Komma und die Angabe „Nummer 10 oder Nummer 12“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „Bulkverpackungen, ortsbewegliche Tanks“ durch die Wörter „Schüttgut-Container, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)“ ersetzt.
- c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 „d) entgegen § 9 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass sich die Ausrüstung in einem einsatzbereiten Zustand befindet oder die Schutzausrüstung und Schutzkleidung von den Besatzungsmitgliedern getragen wird,“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben d bis i werden Buchstaben e bis j.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Bis zum 31. Dezember 2009 kann die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen noch nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung durchgeführt werden.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Bis zum 31. Dezember 2010 kann die Beförderung gefährlicher Güter als Schüttgüter mit Seeschiffen noch nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 Nummer 3 dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung durchgeführt werden.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung See in der vom 31. Dezember 2009 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a und c, Nummer 5, Nummer 6 Buchstabe d, Nummer 7 Buchstabe b und d, Nummer 8 Buchstabe b und c, Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe c und d, Nummer 10 sowie Nummer 11 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Dezember 2009

Der Bundesminister
 für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
 Peter Ramsauer

Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung

Vom 23. Dezember 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 Satz 9 und 11 und des § 10a Absatz 9 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, von denen § 10 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) und § 10a Absatz 9 durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2007 (BGBl. I S. 2605) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Artikel 1

§ 339 der Solvabilitätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2926), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 11 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „im ersten, zweiten und dritten Zwölfmonatszeitraum“ durch die Wörter „im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Zwölfmonatszeitraum“ und die Angabe „Absätzen 3 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 3 bis 5b“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „im zweiten und dritten Zwölfmonatszeitraum“ durch die Wörter „im zweiten, dritten, vierten und fünften Zwölfmonatszeitraum“ und die Angabe „Absätzen 4 und 5“ durch die Angabe „Absätzen 4 bis 5b“ ersetzt.
3. In den Absätzen 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Eigenmittelausstattung“ durch das Wort „Mindesteigenmittelausstattung“ ersetzt.
4. Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) In dem vierten und fünften Zwölfmonatszeitraum nach den Absätzen 1 und 2 entspricht die Mindesteigenmittelausstattung in Bezug auf den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum für ein Institut, dem bis

zum 31. Dezember 2009 eine Zulassung zum IRBA nach § 58 Absatz 1 oder zum fortgeschrittenen Messansatz nach § 278 Absatz 1 erteilt worden ist, 80 Prozent des Betrags, den das Institut nach § 2 des Grundsatzes I im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum insgesamt als Mindesteigenmittel vorhalten müsste.

(5b) In dem vierten und fünften Zwölfmonatszeitraum nach den Absätzen 1 und 2 entspricht die Mindesteigenmittelausstattung in Bezug auf den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum für ein Institut, dem eine Zulassung zum IRBA nach § 58 Absatz 1 oder zum fortgeschrittenen Messansatz nach § 278 Absatz 1 erstmals nach dem 31. Dezember 2009 erteilt worden ist und das zuvor weder eine Zulassung zum IRBA noch eine Zulassung zum fortgeschrittenen Messansatz hatte,

1. 80 Prozent des Betrags, den das Institut nach § 2 des Grundsatzes I im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum insgesamt als Mindesteigenmittel vorhalten müsste, oder
2. vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt, 80 Prozent der Summe der Beträge, die das Institut für
 - a) Adressrisikopositionen nach dem Kreditrisiko-Standardansatz und den Abwicklungsrisikopositionen nach den §§ 15 und 16,
 - b) das operationelle Risiko nach dem Basisindikator- oder dem Standardansatz und
 - c) Marktrisikopositionen nach den §§ 294 bis 318 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassungim jeweiligen Zwölfmonatszeitraum insgesamt als Mindesteigenmittel vorhalten müsste.“
5. In Absatz 6 wird die Angabe „Absätzen 3 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 3 bis 5b“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 2009

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Erste Verordnung zur Änderung der Flugsicherungspersonalausbildungsverordnung

Vom 23. Dezember 2009

Auf Grund des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, 4a und 5 sowie Absatz 4b Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes, von denen die Nummern 4a und 4b durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Flugsicherungspersonalausbildungsverordnung vom 10. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1931) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung“ ersetzt.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Wörter „Anlage 5 oder Anlage 6“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Dauer der Prüfung richtet sich für Flugsicherungsbetriebspersonal nach Anlage 5 und für flugsicherungstechnisches Personal nach Anlage 6.“
3. In § 44 Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt und die Wörter „des Lizenzinhabers“ gestrichen.
4. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 Buchstabe d werden die Wörter „mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten“ durch die Wörter „mindestens 55 Minuten und höchstens 70 Minuten“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 2.3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Prüfung
Die Prüfung soll mindestens 55 Minuten und höchstens 70 Minuten dauern.“
 - c) Der Nummer 2.4 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Prüfung
Die Prüfung soll mindestens 55 Minuten und höchstens 70 Minuten dauern.“
 - d) Der Nummer 2.5 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Prüfung
Die Prüfung soll mindestens 55 Minuten und höchstens 70 Minuten dauern.“
5. In Anlage 10 wird auf den Seiten 7 und 8 des Musters eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 3 im Abschnitt „Elektrokardiographie/Electrocardiogram“ die Angabe „40“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Berichtigung
der Bekanntmachung der
Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 23. Dezember 2009

In der Bekanntmachung der Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

§ 111 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 18f Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a oder Absatz 5 die Versicherungsnummer erhebt, verarbeitet oder nutzt,
2. entgegen § 28a Absatz 1 bis 3, 4 Satz 1 oder Absatz 9, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28c Nummer 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 2a. entgegen § 28a Absatz 7 Satz 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 2b. entgegen § 28e Absatz 3c eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. entgegen § 28f Absatz 1 Satz 1 Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt,
- 3a. entgegen § 28f Absatz 1a eine Lohnunterlage oder eine Beitragsabrechnung nicht oder nicht richtig gestaltet,
- 3b. entgegen § 28f Absatz 5 Satz 1 eine Lohnunterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
4. entgegen § 28o
 - a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. (weggefallen)
8. einer Rechtsverordnung nach § 28c Nummer 3 bis 5, 7 oder 8, § 28n Satz 1 Nummer 7 oder § 28p Absatz 9 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. entgegen § 97 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 97 Absatz 1 Satz 5 die Übermittlung und den Anspruch auf Auskunft nicht dokumentiert,
11. entgegen § 97 Absatz 2 Satz 1 die Übermittlung der Daten nicht oder nicht vollständig protokolliert,
12. entgegen § 97 Absatz 2 Satz 3 und 4 die Protokollierung nicht nach Ablauf der Frist unverzüglich löscht,

13. entgegen § 98 Absatz 3 Satz 3 nicht unverzüglich das Erlöschen seines Vertretungsrechtes mitteilt,
 14. entgegen § 103 Absatz 5 mit einem Teilnehmer vereinbart oder verlangt, dass auf gespeicherte Daten zugegriffen oder der Zugriff gestattet wird.
- In den Fällen der Nummer 2a findet § 266a Absatz 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.“

Berlin, den 23. Dezember 2009

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Ivo Hurnik

**Berichtigung
des Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes**

Vom 28. Dezember 2009

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1704) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist nach den Wörtern „gemäß Absatz 3 herstellt“ ein Komma und das Wort „einführt“ einzufügen.

Berlin, den 28. Dezember 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
H. Rein

**Berichtigung
der Bekanntmachung der
Neufassung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes**

Vom 28. Dezember 2009

In der Bekanntmachung der Neufassung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „das Zusammenpacken und Zusammenladen“ durch die Wörter „das Zusammenpacken, Zusammenladen“ zu ersetzen.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 sind die Wörter „des Ergebnisses“ durch die Wörter „des Erfordernisses“ zu ersetzen.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 ist das Wort „betreuten“ durch das Wort „betrauten“ zu ersetzen.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „mit Rechtsverordnung“ durch die Wörter „durch Rechtsverordnung“ zu ersetzen.
5. In § 7 Absatz 2 ist das Wort „herausgestellt“ durch das Wort „herausstellt“ zu ersetzen.
6. In § 9 Absatz 2 Satz 2 ist nach den Wörtern „Gesundheit von Menschen“ das Wort „und“ zu streichen.
7. In § 9 Absatz 3a ist das Wort „Beförderungsmittel“ durch das Wort „Beförderungsbehältnisse“ zu ersetzen.
8. In § 9 Absatz 3b sind die Wörter „geprüft wurden“ durch die Wörter „geprüft worden sind“ zu ersetzen.
9. In § 9 Absatz 5 ist nach den Wörtern „gemäß Absatz 3 herstellt“ ein Komma und das Wort „einführt“ einzufügen.
10. In § 9a Absatz 1 ist das Wort „Mitgliedsstaaten“ durch das Wort „Mitgliedstaaten“ und das Wort „Vertragsstaate“ durch das Wort „Vertragsstaaten“ zu ersetzen.
11. In § 9a Absatz 4 ist das Wort „Mitgliedsstaat“ durch das Wort „Mitgliedstaat“ und das Wort „Wirtschaftsraum“ durch das Wort „Wirtschaftsraum“ zu ersetzen.
12. In § 11 ist das Wort „Freiheitsstraße“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ zu ersetzen.
13. In § 12 Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „Muster von Versandstücken“ durch die Wörter „Muster der Versandstücke“ zu ersetzen.
14. In § 12 Absatz 3 ist das Wort „Antragsstellers“ durch das Wort „Antragstellers“ zu ersetzen.

Berlin, den 28. Dezember 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
H. Rein

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen
und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten**

Vom 17. Dezember 2009

Nach § 4 Absatz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1483) und des Artikels 1 Absatz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 775), die zuletzt durch die Anordnung vom 17. März 1972 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist, ordne ich an:

I.

Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten vom 16. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2110) wird wie folgt gefasst:

„Die Stammdienststelle der Bundeswehr ernennt und entlässt Feldweibel, Fachunteroffiziere, Anwärterinnen und Anwärter für eine Laufbahn der Feldweibel oder Fachunteroffiziere sowie Mannschaften, die sich mit dem Ziel der Übernahme als Anwärterin oder Anwärter für eine Laufbahn der Feldweibel oder Fachunteroffiziere verpflichtet haben.“

II.

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss ist beteiligt worden.

Bonn, den 17. Dezember 2009

Der Bundesminister der Verteidigung
Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 38, ausgegeben am 15. Dezember 2009**

Tag	Inhalt	Seite
28.10.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ägyptischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1242
4.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit	1243
11.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente	1246
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, der Entwicklung, Herstellung und Beschaffung von Wehrmaterial und der logistischen Betreuung sowie die industrielle Zusammenarbeit	1246
17.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle	1249
17.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	1249
19.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1250
20.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	1252
24.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	1252
8.12.2009	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2010 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1253

Nr. 39, ausgegeben am 17. Dezember 2009

Tag	Inhalt	Seite
14.12.2009	Verordnung über die Inkraftsetzung der angepassten Haftungshöchstbeträge des Montrealer Übereinkommens	1258
2.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten	1268
5.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	1269
5.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	1269
23.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1270
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-32)	1272

Tag	Inhalt	Seite
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-61-05)	1275
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Wexford Group International, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-76-01)	1278
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Aliron International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-16-03)	1280
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-81-02)	1283
26.11.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-81-01)	1286

Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 73 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
18. 12. 2009	Erste Verordnung zur Änderung der Melamin-Lebensmittel-Futtermittel-Einfuhrverbotsverordnung FNA: 2125-44-10	eBAnz AT126 2009 V1	23. 12. 2009

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
28. 10. 2009 Vierundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (24. MoselSchPV-AbweichV)	22/2009 S. 738	1. 12. 2009 und 1. 1. 2010

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
8. 12. 2009 Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-1-6	4177	(188 11. 12. 2009)	12. 12. und 28. 12. 2009
23. 11. 2009 Einundzwanzigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Hundertsechzigsten Durchführungsvorordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) FNA: 96-1-2-160	4178	(188 11. 12. 2009)	11. 2. 2010
16. 12. 2009 Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2010 (Eingliederungsmittel-Verordnung 2010 – EinglMV 2010) FNA: neu: 860-2-5-6	4393	(194 23. 12. 2009)	1. 1. 2010
23. 11. 2009 Achte Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertvierzehnten Durchführungsvorordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Niederrhein) FNA: 96-1-2-214	4406	(194 23. 12. 2009)	11. 3. 2010

Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II

Der **Jahrgang 2009 des Bundesgesetzblatts Teil I** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 81 und endet mit der Seite 3980.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 19 vom 15. April 2009
Anhang zur Verordnung zur Änderung der Geschmacksmusterverordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 765),
- zur Ausgabe Nr. 61 vom 25. September 2009
Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee vom 21. September 2009 (BGBl. I S. 3107),
- zur Ausgabe Nr. 78 vom 18. Dezember 2009
Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee vom 10. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3861).

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Der **Jahrgang 2009 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 40 und endet mit der Seite 1312.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 13 vom 21. April 2009
Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 2009 II S. 396),
- zur Ausgabe Nr. 18 vom 16. Juni 2009
Geänderte, in der Anlage zum Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (1. ADN-Änderungsverordnung vom 5. Juni 2009, BGBl. 2009 II S. 534),
- zur Ausgabe Nr. 19 vom 18. Juni 2009
Anhänge I bis VII und Protokolle Nr. 1 bis 7 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits (BGBl. 2009 II S. 546),
- zur Ausgabe Nr. 20 vom 23. Juni 2009
Anlage zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (8. ADNRÄndV) vom 17. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 595),
- zur Ausgabe Nr. 32 vom 23. September 2009
Anhänge I bis VII und Protokolle Nr. 1 bis 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits (BGBl. 2009 II S. 1082),
- zur Ausgabe Nr. 37 vom 8. Dezember 2009
Anlage zur 20. SOLAS-Änderungsverordnung vom 27. November 2009 (BGBl. 2009 II S. 1226).